



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-660/2015

Datum: 04. Dezember 2015

Aktenzeichen	901/12/2016
Federführendes Amt	Kämmerei (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Maik Lang

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08. Dezember 2015
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2015
Ortsbeirat Martinthal	27. Januar 2016
Haupt- und Finanzausschuss	01. Februar 2016
Ortsbeirat Hattenheim	03. Februar 2016
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2016
Haupt- und Finanzausschuss	15. Februar 2016
Ortsbeirat Eltville	25. Februar 2016
Ortsbeirat Erbach	25. Februar 2016
Stadtverordnetenversammlung	29. Februar 2016

Betreff:

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stellt gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung der Anlage fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
2. Der Magistrat stellt gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2015 bis 2019 auf und legt dieses der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
3. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschlussvorschlag:
 - 4.1 Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung wird der Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2015 bis 2019 beschlossen, § 101 Abs. 3 HGO.

4.2 Von der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 wird Kenntnis genommen, § 101 Abs. 4 HGO.

4.3 Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen wird mit den im Sitzungsverlauf vorgenommen / ohne Änderungen beschlossen, § 97 Abs. 3 HGO.

4.4 Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville wird beschlossen, § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes.

Sachverhalt:

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Eltville am Rhein für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm im Entwurf für die Jahre 2015 bis 2019 aufzustellen.

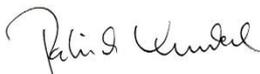
Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 sowie des Investitionsprogramms für die Jahre 2015 bis 2019 einschließlich aller Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Behandlung zuzuleiten, § 97 Abs. 3 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2016 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beschlussfassung und Beratung (Verabschiedung) obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 1 u, § 101 Abs. 3 HGO.

Zum Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs Betriebshof Eltville wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes von der Betriebskommission Stellung genommen. Die Betriebskommission legt den Wirtschaftsplan anschließend dem Magistrat vor, der ihn an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Dies erfolgt zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

(1) Entwurf des HP 2016_Feststellung Magistrat 08.12.2015



Patrick Kunkel
Bürgermeister